

6. Marine und Schifffahrt.

Flaggenatteste sind erteilt worden:

1. vom Kaiserlichen General-Konsulat zu New-York am 23. Juli d. J. dem im Jahre 1864 in Newburyport (Massachusetts, V. St. v. A.) erbauten, bisher unter der Flagge der Vereinigten Staaten von Amerika gefahrenen Vollschiff „Winged Hunter“ von 1293,63 Tons Brutto-Raumgehalt nach dem Uebergange desselben in das ausschließliche Eigenthum von Herrmann Wessels und Genossen zu Bremen, welche dem Schiffe den Namen „Nimi“ gegeben und Bremen zum Heimathshafen gewählt haben;
2. vom Kaiserlichen Konsulat zu Rotterdam am 22. v. M. der im Jahre 1870 daselbst erbauten, bisher unter niederländischer Flagge gefahrenen Brigg „Jacatra“ von 337 Tonnen Ladungsfähigkeit nach dem Uebergange derselben in das ausschließliche Eigenthum des Schiffskapitäns Johann H. Janssen zu Brake, welcher dem Schiffe den Namen „Jacobine“ gegeben und Brake zum Heimathshafen gewählt hat.

7. Heimath = Wesen.

Ueber die Frage, wieviel der vorläufig unterstützende Armenverband von den für einen Hülfbedürftigen aufgewendeten Kur- und Verpflegungskosten von dem definitiv verpflichteten Armenverbände nach §. 30 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 erstattet verlangen kann, hat sich das Bundesamt in dem Erkenntnisse vom 14. Juni 1879 in Sachen Gotha wider Gotha dahin ausgesprochen:

G r ü n d e.

Der Kläger hat den Landarmen Schuhmacher G. vom 27. Februar 1876 bis 3. Februar 1877 in der Privat-Irrenanstalt des Dr. D. zu G. untergebracht und die für die Zeit bis zum 30. Juni 1876 mit 70 \mathcal{M} pro Tag liquidirten Verpflegungskosten bezahlt erhalten. Während der Dr. D. für die in G. definitiv unterstützungsberechtigten hülfbedürftigen Irren in Folge einer von ihm bereits 1871 abgegebenen Bereit-erklärung nie mehr als 70 \mathcal{M} pro Tag ausschließlich der Kleidungsstücke und des Ersatzes für Wäsche bei Zerstörungsfüchtigen in Ansatz gebracht und erhalten hat, hat er bei der Landarmen-Qualität des G. einen Satz von 1 \mathcal{M} pro Tag verlangt und für die Zeit bis 30. Juni 1876 37 \mathcal{M} 20 \mathcal{S} nachliquidirt, für die späteren 218 Tage aber 218 \mathcal{M} in Rechnung gestellt, auch vom Kläger gezahlt erhalten. Der Verklagte hat nur 152 \mathcal{M} 60 \mathcal{S} zu dem Verpflegungssatze von 70 \mathcal{M} pro Tag für die Zeit vom 1. Juli 1876 bis 3. Februar 1877 an den Kläger erstattet. Zur Zahlung des Ueberrestes von 65 \mathcal{M} 40 \mathcal{S} ist derselbe durch das erste Erkenntniß verurtheilt, während die Nachforderung von 37 \mathcal{M} 20 \mathcal{S} rechtskräftig zurück-gewiesen ist.

Die vom Verklagten eingelegte Berufung erscheint begründet.

Der Kläger hat die in seinem Bezirk hülfbedürftig gewordenen Personen nach §. 28 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 kraft gesetzlicher Verpflichtung zu verpflegen, ohne daß dabei zwischen den Personen, welche ihren definitiven Unterstützungswohnsitz im Bezirk haben und denen, welche ihn nicht dort haben, ein Unterschied zu machen ist. Eine freiwillig übernommene negotiorum gestio oder ein Mandat im civilrechtlichen Sinne liegt daher nicht vor, sondern jeder vorläufig unterstützende Armenverband übt seine aus dem öffentlichen Rechte entspringende eigene Pflicht aus.

Der §. 30 des Reichsgesetzes regelt die Frage, wer zur definitiven Uebernahme und sonach zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist und setzt dabei ausdrücklich fest, daß die Höhe der zu erstattenden Kosten

sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger geltenden Grundsätzen richtet, ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten sowie besondere Gebühren für die Hilfeleistung fest remunerirter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen.

Die Tendenz des Gesetzes geht unzweifelhaft dahin, daß nicht mehr erstattet verlangt werden darf, als die Verpflegung eines ortsangehörigen Hilfsbedürftigen unter gleichen Verhältnissen und unter Abrechnung der allgemeinen Verwaltungskosten zc. an Unkosten erfordert. Diese Verwaltungskosten sind, wie das Bundesamt wiederholt (Entsch. IV. 71, VII. 89) ausgeführt hat, auch dann abzurechnen, wenn der vorläufig unterstützende Armenverband die Verpflegung in Anstalten, welche ihm nicht gehören, zur Ausführung gebracht hat.

Unstreitig betrug der Kostenaufwand für städtische Irre in der Anstalt des Dr. D. thatsächlich nur 70 M pro Tag für die Zeit, für welche die Erstattung verlangt wird. Ein Mehreres als die von ihm selbst zu zahlenden 70 M pro Tag kann der Kläger nicht erstattet verlangen, und ist es hierbei ohne Einfluß, welche Verpflichtungen das mit dem Dr. D. getroffene Abkommen demselben für die Zukunft auflegte. Auch wenn der Kläger dem Dr. D. für auswärtige Irre mehr zu zahlen verpflichtet war, würde die Erstattungsforderung nur nach dem Maße des für die eignen Irren zu machenden Kostenaufwandes gerechtfertigt sein. Bereits früher (VIII. 114) hat das Bundesamt ausgeführt, daß ein Abkommen, wonach fest remunerirte Aerzte für auswärtige Hilfsbedürftige besonders zu remuneriren seien, eine Umgehung des Gesetzes enthalten und gegen seine Intentionen verstoßen würde. Derselbe Fall würde eintreten, wenn der Verpflegungsatz für auswärtige Hilfsbedürftige in den benutzten Anstalten Dritter vertragsmäßig höher bedungen werden könnte, wie für die ortsangehörigen Hilfsbedürftigen.

S. K o n s u l a t : W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs
den Legationsrath Wilhelm Otto Florian von Thielau zum General-Konsul für das
Fürstenthum Bulgarien mit dem Sitz in Sofia
und
den Kaufmann F. Bandinel zum Vize-Konsul in Niutschwang (China)
zu ernennen geruht.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:
dem Kaiserlich russischen Kammerherrn und Staatsrath, Baron Alexander von Wrangell,
als Kaiserlich russischer General-Konsul in Danzig
und
dem Herrn Edward P. Mac Lean als Vize- und Deputy-General-Konsul der Vereinigten
Staaten von Amerika in Berlin.